OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152185/4/VG

Datum:
Linz, 12. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde (Vorlageantrag) des DI G M, vertreten durch x, gegen Spruchpunkt 3. des Bescheides (Beschwerdevorentscheidung) des Magistrates der Stadt Steyr vom 02.05.2019, GZ: Bau H-21/2019 Wi, betreffend Abweisung des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in einem Baubewilligungsverfahren

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Soweit hier relevant wurde der B GmbH (in der Folge: Bauwerberin) mit Spruchpunkt II. des Bescheides vom 21.03.2019, GZ: Bau H-21/2019 Wi, die beantragte Baubewilligung für den Zu- und Umbau beim Geb. 81.1 – Versorgungszentrum 2 (VZ2) in Steyr auf einem näher bezeichneten Grundstück erteilt. Dagegen erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als Nachbar Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) und stellte darin zugleich den Antrag, seiner Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

2. Mit Spruchpunkt 3. der Beschwerdevorentscheidung vom 02.05.2019, GZ: Bau H-21/2019 Wi, wies der Magistrat der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unbegründet ab. Die Rechtsmittelbelehrung dieser Beschwerdevorentscheidung lautet wie folgt (ohne Hervorhebungen im Original, Anm.):

„Sie haben das Recht binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Beschwerdevorentscheidung den Antrag zu stellen, dass die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).“

Weiters enthält die Beschwerdevorentscheidung folgenden Hinweis:

„Mit dem Einlangen eines rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrages tritt die Beschwerdevorentscheidung außer Kraft.“

3. Mit Schriftsatz vom 13.05.2019 brachte der Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein. Dieser Vorlageantrag enthält auch Ausführungen zum abgewiesenen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

4. Aufgrund des rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrages legte die belangte Behörde dem LVwG OÖ den bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

5. Mit Schreiben vom 03.06.2019 teilte das LVwG OÖ der belangten Behörde mit, dass beabsichtigt sei, Spruchpunkt 3. der Beschwerdevorentscheidung vom 02.05.2019 als Bescheid iSd § 56 Abs. 2 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 und den diesbezüglichen Vorlageantrag des Bf als Beschwerde iSd § 56 Abs. 3 Oö. BauO 1994 zu werten (siehe dazu sogleich unter Punkt III.). Gleichzeitig wurde die belangte Behörde ersucht, bekannt zu geben, ob beabsichtigt sei, hinsichtlich des gestellten Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit Schreiben vom 04.06.2019 teilte

die belangte Behörde mit, dass keine Beschwerdevorentscheidung beabsichtigt sei und das LVwG OÖ sogleich entscheiden könne.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da ausschließlich Rechtsfragen zu beantworten waren und sich der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Im Übrigen handelt es sich beim gegenständlichen Beschwerdeverfahren um ein Provisorialverfahren, in dem die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Baubewilligungsbescheides noch nicht zu prüfen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Nach § 56 Abs. 1 Oö. BauO 1994 haben – soweit hier relevant – Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes, durch die eine Berechtigung eingeräumt wird, keine aufschiebende Wirkung. Nach Abs. 2 leg. cit. hat die Behörde jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Gemäß Abs. 3 leg. cit. hat die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 keine aufschiebende Wirkung.

Vorweg ist festzuhalten, dass mit der Beschwerdevorentscheidung vom 02.05.2019 die Systematik der Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 VwGVG und die in § 56 Oö. BauO 1994 geregelte Systematik der aufschiebenden Wirkung im Baubewilligungsverfahren übersehen wurde.

Die Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 VwGVG ist eine Entscheidung über die Beschwerde, die diese, soweit kein Vorlageantrag gestellt wird, auch endgültig erledigt (vgl. VwGH 08.05.2018, Ro 2018/08/0011). Mit anderen Worten erhält die Behörde durch die Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung eine „zweite Chance“ die Sache zu entscheiden. Im Übrigen tritt die Beschwerdevorentscheidung - entgegen dem Hinweis in der Beschwerdevorentscheidung vom 02.05.2019 - durch den Vorlageantrag nicht außer Kraft (vgl. VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Der mit der Beschwerde erstmals gestellte Antrag auf aufschiebende Wirkung ist hingegen vielmehr als neue Sache zu werten, der – wie sich aus der Systematik des § 56 Oö. BauO 1994 ergibt – zunächst von der belangten Behörde gemäß § 56 Abs. 2 Oö. BauO 1994 mittels Bescheid zu erledigen ist. Gegen diesen Bescheid besteht dann – wie aus § 56 Abs. 3 Oö. BauO 1994 folgt – wiederum die Möglichkeit binnen vier Wochen Beschwerde zu erheben (sowie in der Folge auch wieder die Möglichkeit der belangten Behörde besteht, allenfalls eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, worauf im hier zu beurteilenden Einzelfall aber mit Schreiben der belangten Behörde vom 04.06.2019 verzichtet wurde).

Die Bezeichnung einer behördlichen Erledigung als Bescheid und die Rechtsmittelbelehrung stellen aber jedenfalls dann keine zwingenden Bescheidmerkmale dar, wenn die Erledigung eindeutig einen normativen Abspruch enthält (siehe Hengstschläger/Leeb, AVG § 58 [Stand 01.07.2005, rdb.at] Rz 11).

Vor diesem Hintergrund geht das LVwG OÖ im hier zu beurteilenden Einzelfall davon aus, dass Spruchpunkt 3. der Beschwerdevorentscheidung vom 02.05.2019 als Bescheid der belangten Behörde über den gestellten Antrag auf aufschiebende Wirkung zu interpretieren ist, weil damit normativ abgesprochen wurde. Es schadet daher auch nicht, dass die Rechtsmittelbelehrung in Bezug auf diesen Spruchpunkt falsch ist.

Da es auch bei erhobenen Rechtsmitteln nicht auf ihre ausdrückliche Bezeichnung ankommt und im Vorlageantrag vom 13.05.2019, der zweifellos innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist gestellt wurde, ein Vorbringen gegen den abgewiesenen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erstattet wird, ist diese Eingabe des Bf im hier zu beurteilenden Einzelfall als Beschwerde gemäß § 56 Abs. 3 Oö. BauO 1994 zu werten.

Zum gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vertritt das LVwG OÖ im hier zu beurteilenden Einzelfall folgende Rechtsansicht:

Mit seinem Vorbringen übersieht der Bf die ständige Rechtsprechung des VwGH zur vergleichbaren Bestimmung des § 30 Abs. 2 VwGG. Die Bestimmung des § 30 Abs. 2 VwGG wird vom VwGH gerade auch bei Nachbareinwendungen in Baubewilligungsverfahren nach der Oberösterreichischen Rechtslage angewendet (vgl. etwa VwGH 06.09.2018, Ra 2018/05/0199). Demnach kann die bloße Ausübung der mit einer Bewilligung eingeräumten Berechtigung während des Verfahrens vor dem LVwG OÖ für sich allein nicht als unverhältnismäßiger Nachteil angesehen werden (vgl. VwGH 19.10.2011, AW 2011/05/0070, mwN). Während die massiven Interessen der Bauwerberin an der Umsetzung der Baubewilligung auf der Hand liegen (vgl. VwGH 17.07.2006, AW 2006/05/0044), hat der Bf nicht dargelegt, dass die geplante Bauführung irreversible Veränderungen mit sich bringen würde. Im Falle des Obsiegens des Bf hat allein die Bauwerberin die Folgen

einer dann allenfalls eingetretenen Konsenslosigkeit eines inzwischen ausgeführten Baues und die damit verbundenen finanziellen Nachteile zu tragen. Die Behörde wäre von Amts wegen verpflichtet, für die Beseitigung eines konsenslos errichteten Baues zu sorgen; Nachteile für den Bf sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, weshalb der durch die Ausübung der Berechtigung zu erwartende Nachteil – im Sinne der nach § 56 Abs. 2 Oö. BauO 1994 durchzuführenden Interessenabwägung – für den beschwerdeführenden Nachbarn unverhältnismäßig sein soll (vgl. VwGH 23.06.2006, AW 2006/05/0052).

Wenn der Bf unter Hinweis auf eine jüngst veröffentlichte Entscheidung des VwGH vom 13.02.2019, Ra 2019/05/0002 vorbringt, dass die Interessenabwägung zu seinen Gunsten ausgehen müsse, weil er ansonsten Gefahr liefe sein Recht faktisch zu verlieren, zumal er kein subjektiv-öffentliches Recht darauf habe, dass – sollte die Baubewilligung versagt werden – ein Abbruch auch durchgesetzt werde, so teilt das LVwG OÖ diese Ansicht aus folgenden Gründen nicht:

Die zitierte Entscheidung des VwGH vom 13.02.2019 betraf bislang lediglich einen Einzelfall nach der Wiener Bauordnung. Dem gegenüber steht aber die zitierte langjährige Judikatur des VwGH zu von Nachbarn gestellten Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in Baubewilligungsverfahren. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass der VwGH mit seiner Entscheidung vom 13.02.2019 generell von seiner bisherigen Judikatur abkehren wollte.

Zudem ist hier die Oberösterreichische Rechtslage maßgeblich. Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es die Bestimmung des Art. 136 Abs. 2 B-VG dem jeweiligen Materiengesetzgeber ermöglicht, vom VwGVG abweichende Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte zu treffen, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Auf dieser Grundlage wurden in einigen Rechtsvorschriften Sonderregelungen getroffen, wonach Bescheidbeschwerden keine aufschiebende Wirkung zukommt oder eine solche nach anderen Kriterien als den in § 13 VwGVG genannten ausgeschlossen (oder zuerkannt) werden kann (vgl. Lehofer, Die aufschiebende Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2014/2, 6 und die dort zitierten Beispiele).

Vor dem Hintergrund dieser Verfassungsbestimmung hielt es der Landesgesetzgeber für erforderlich, in einem eingeschränkten und näher konkretisierten Teilbereich des Baurechts (konkret dann, wenn mit dem angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird) die ansonsten einer Bescheidbeschwerde gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG zukommende aufschiebende Wirkung zunächst auszuschließen. Die aufschiebende Wirkung kann jedoch von der Behörde auf Antrag zuerkannt werden.

Der Landesgesetzgeber führt zur Erforderlichkeit der diesbezüglichen Bestimmung des § 56 Abs. 1 und 2 Oö. BauO 1994 u.a. aus, es sei im Lichte des Rechtsstaatsprinzips und unter dem Gesichtspunkt der faktischen Effizienz einer an das LVwG OÖ erhobenen Beschwerde auf Seiten der Nebenpartei [gemeint: ein Nachbar, Anm.] zu berücksichtigen, dass in der Regel nicht sie selbst, sondern vielmehr die Hauptpartei [gemeint: ein Bauwerber, Anm.] die (finanziellen) Nachteile für den Fall zu tragen habe, dass das LVwG OÖ den Baubewilligungsbescheid als rechtswidrig erkennen sollte. In diesem Zusammenhang verweist der Landesgesetzgeber auf die dazu bestehende - bereits erwähnte - langjährige Rechtsprechung des VwGH zur vergleichbaren Bestimmung des § 30 VwGG. Die Auswirkungen eines potentiell rechtswidrigen Baubewilligungsbescheids beträfen daher regelmäßig nur die Rechtssphäre der Hauptpartei. Auf Seiten der Hauptpartei sei jedoch zu beachten, dass es ihr überlassen sei, die Baubewilligung in Anspruch zu nehmen oder dies eben nicht zu tun. Daher sei es allein an ihr gelegen, allfällige finanzielle Nachteile durch die Errichtung einer letztlich nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlage dadurch hintanzuhalten, dass sie von der erteilten Baubewilligung (zumindest während des Verfahrens vor dem LVwG OÖ) keinen Gebrauch mache (vgl. ErläutRV Blg. Oö. LT 942/2013 XXVII. GP zu § 56 Oö. BauO 1994).

Vor diesem Hintergrund ist daher im hier zu beurteilenden Einzelfall bereits durch den Landesgesetzgeber klargestellt, dass die Interessenabwägung zu Gunsten der Bauwerberin ausfallen muss, weil hier jedenfalls keine besonderen Umstände geltend gemacht wurden, die für eine Interessenabwägung zu Gunsten des Bf sprechen würden. Der Bf führt vielmehr gerade jene Argumente ins Treffen, die nach der Absicht des Landesgesetzgebers für eine Interessenabwägung zu Gunsten der Bauwerberin sprechen.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass auch der VfGH keine Bedenken gegen die Regelung des § 56 Oö. BauO 1994 über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip und das Prinzip der faktischen Effektivität des Rechtsschutzes hegte (vgl. VfGH 12.02.2015, E58/2015).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der obzitierten langjährigen Rechtsprechung des VwGH zu von Nachbarn gestellten Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in Baubewilligungsverfahren nicht ab.

Bei der Entscheidung des VwGH vom 13.02.2019, Ra 2019/05/0002 handelt es sich bislang um eine Einzelfallentscheidung betreffend die Wiener Bauordnung und geht daraus nicht hervor, dass der VwGH damit generell von seiner bisherigen Judikatur abkehren wollte. Zudem ist zu beachten, dass hier die Oberösterreichische Rechtslage maßgeblich ist und sich der Landesgesetzgeber bewusst dafür entschieden hat, einer Nachbarbeschwerde gegen eine erteilte Baubewilligung bereits ex lege keine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch